

Private Feuerwerke: Das ist erlaubt

Wer Raketen abschießen möchte, muss einiges beachten. Unerlässlich ist eine Genehmigung durch die Stadt. Und die hat jede Menge Auflagen

Am Samstag steigt in Herne-Mitte wie geplant der Feuerabend mit vier Feuerwerken (siehe Kasten). Da stellt sich die Frage: Wer darf eigentlich Feuerwerke durchführen? Auch Privatpersonen? Und wenn ja: Wie kommt man an eine Erlaubnis?

Die Regelung

Grundsätzlich gilt: Jedermann darf ein Feuerwerk abbrennen – aber nur am 31. Dezember und am 1. Januar, also zu Silvester, erklärte Ordnungsdezernent Johannes Chudziak unlängst im Rat. Davon ausgenommen seien ausgebildete Feuerwerker. Soll heißen: Sie dürfen etwa zum Feuerabend oder zur Cranger Kirmes mit einer entsprechenden Erlaubnis den Nachthimmel mit Pyrotechnik erhellen.

Die Ausnahmen

Per Gesetz sind aber Ausnahmen möglich, so dass Privatpersonen auch fern der Silvesterfeierlichkeiten Feuerwerke durchführen können. Genehmigungen würden „lediglich in Einzelfällen beim Vorliegen eines begründeten Anlasses auf Antrag erteilt“. Begründete Anlässe seien in Herne: Hochzeiten (auch weiße, silberne, goldene und so weiter), 18. Geburtstage, runde Geburtstage ab dem 50. Lebensjahr, Firmenjubiläen sowie traditionelle Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse bestehe.

Die Auflagen

Wenn die Stadt eine Ausnahme erteilt, stellt sie aber Auflagen und Bedingungen: Ein Feuerwerk darf nicht länger als 30 Minuten dauern. Außerdem muss es im Januar, Februar, März, November und Dezember um 22 Uhr beendet sein, im April, August, September und Oktober um 22.30 Uhr, im Mai, Juni und Juli erst um 23 Uhr. „Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können in begründeten Einzelfällen hiervon Ausnahmen erteilt werden“, heißt es bei der Stadtverwaltung. Wichtig ebenso: Antragsteller dürfen keine reinen Knalleffekte wie Kanonen- oder Donnerschläge, Pfeifer- oder Chinaböller abbrennen. Auch Schreckschuss- oder Gaspistolen, sagte Ordnungsdezernent Chudziak im Rat, seien verboten. Nicht zuletzt: Höher als 40 Meter dürfen Raketen nicht steigen, der Abbrennplatz muss gesichert und später sauber hinterlassen werden.

Die Kosten

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen die Städte und Kommunen zwischen 30,68 und 204,52 Euro nehmen, heißt es beim Gesetzgeber. In Herne hat sich die Verwaltung unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands auf 30,68 Euro verständigt – bei bekannten Abbrennplätzen. Muss ein Verwaltungsmitarbeiter für eine Genehmigung zu einem Ortstermin ausrücken, weil er den Platz nicht kennt, steigen die Kosten bis zur Höchstgebühr. Dass Herne „nur“ 30,68 Euro für eine Ausnahmeregelung nehme, rief im Rat Ingo Heidinger (Alternative Liste) auf den Plan. Düsseldorf nehme 75 Euro – da sei „Herne im Vergleich zu anderen Städten günstig“, sagte er.

Die Ordnungswidrigkeit

Wer ein Feuerwerk abbrenne, ohne eine Ausnahmegenehmigung in der Tasche zu haben,

begehe eine Ordnungswidrigkeit, sagte Ordnungsdezernent Chudziak. Konsequenz sei ein Bußgeld. Allein: Oft würden die Verursacher nicht erwischt. Auch wenn schnell die Polizei gerufen werde: „Bis man den Tatort erreicht, ist das Feuerwerk in der Regel zu Ende.“ Und niemand sei mehr vor Ort.

Der Kontakt

Wer ein Feuerwerk durchführen möchte kann sich bei der Stadtverwaltung informieren oder dort eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Kontakt im Rathaus: ordnungsamt@herne.de oder Michael Torkowski (Ordnungsamt, s HER 16-2295).